

Satzung

Vereinsatzung „JungesTheaterSiegen e.V.“, Fassung vom 12.09.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „JungesTheaterSiegen“. Sein Sitz ist Siegen. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Kinder- und Jugendtheaterarbeit in der Region aktiv zu gestalten und zu fördern.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung sozialer, toleranter und kritischer Auseinandersetzung mit der Umwelt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Das Erlernen von sozialen Kompetenzen und gesellschaftlicher Verantwortung gehört dabei genauso dazu, wie die Stärkung kommunikativer und kreativer Kompetenz.-
- (3) Der Verein will ein Motor und Forum für KiJu-Theaterprojekte sein, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Talente entdecken und entwickeln können.
- (4) Des Weiteren will der Verein Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach Gruppen , Spielstätten und Spielmöglichkeiten suchen, eine Anlaufstelle bieten.
- (5) Diese Arbeit wird getragen von den in der Jugendabteilung des Vereins, der Jugendtheatergruppe und anderen Vereinsprojekten aktiv beteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützt insbesondere von Theaterpädagogen und Künstlern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Theaterprojekten,
- das Angebot von dauerhaften Kursangeboten für verschiedene Altersgruppen
- die Vergabe von dem Satzungszweck entsprechenden Projektaufträgen und
- Öffentlichkeitsarbeit, die die Aktivitäten und Ziele des Vereins einer interessierten Öffentlichkeit nahe bringt.
- die Zusammenarbeit mit Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen aller Art sowie deren Trägern, Kultur- und Bildungsinstitutionen und der freien Kulturszene

Langfristige Ziele des Vereins sind

- ein Haus des KiJu-Theaters als feste Proben- und Spielstätte für die Region Siegen zu installieren,
- die Zusammenarbeit verschiedener Künste zu fördern und in Theaterprojekten zusammenzuführen,
- sich für die Schaffung theaterpädagogischer Stellen einzusetzen und
- ein Archiv einzurichten, in dem Aufzeichnungen und Dokumentationen, Stücke, Programmhefte und Werbematerial gesammelt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Auch der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag an den Vorstand erworben werden.

Die Mitgliedschaft endet

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
- bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss.

Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.

Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Als Mitglieder verpflichten sie sich, den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch Spenden und Stiftungen,
- Einwerbung von Fördergeldern und Projektmitteln,
- durch Einnahmen an Veranstaltungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Jahreshauptversammlung muss mindestens alle 12 Monate durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt in Textform (schriftlich oder per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Jahreshauptversammlung. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung zu einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per Email) zum Termin der Versammlung erfolgen.

Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen, ausgenommen Anträge die eine Satzungsänderung betreffen, für die eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.

Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind,

können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins fordert eine 4/5 Mehrheit.

Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der Kassierer legt einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die

Kassenprüfer (vgl. § 10) prüfen die Kasse und beantragen die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Kassierer und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Grundsätze der Vergabe der finanziellen Mittel des Vereins für Projekte und für die Jugendabteilung des Vereins fest.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstände im Sinne des §26 BGB müssen volljährig sein.

- 1. und 2. Vorsitzende/r

- Vereinskassierer(in)

-Schriftführer(in)

- Vorsitzend (e) der Jugendabteilung des Vereins

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Vereinskassierer/in. Alle drei können den Verein einzeln nach außen vertreten, rechtsverbindliche Anträge und Verträge bedürfen im Innenverhältnis der Unterschrift von mindestens dem/der 1. Vorsitzenden und entweder dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Vereinskassierer(in).

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Geheime Wahl kann beantragt werden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der lfd. Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel, sowie die interne Organisation.

Er berichtet gegenüber der Jahreshauptversammlung jährlich detailliert über seine Tätigkeit. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlussprotokolle sind auf Antrag den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Jugendabteilung

1) Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Die Jugend des Vereins kann im Rahmen ihrer Selbstverwaltung insbesondere Projekte für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in dieser Satzung festgelegten Vereinsziele entwickeln. Sie führt solche Projekte im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Mittel selbstständig durch. Sie kann darüber hinaus zur Durchführung nötige Sach- und Personalmittel beim Vorstand des Vereins

beantragen. Sie hat bezüglich der Inhalte von Produktionen der Jugendtheatergruppe des Vereins ein Mitbestimmungsrecht und ist obligatorisch zur Beratung hinzuzuziehen, wenn es um die Auswahl und Beauftragung von Honorarkräften für Projekte der Jugendtheatergruppe geht.

3) Organe der Vereinsjugend sind: a) der/die Vorsitzende/r der Jugend und b) die Jugendversammlung

Der/ Die Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins „Junges Theater e.V.“.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Sie ist nicht Teil dieser Satzung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse sowohl des Gesamtvereins wie der Jugendabteilung und der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Siegen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange der Kultur- und Jugendförderung zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegen.

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 22.05.2012 errichtet und per Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.2012 ergänzt.

Am 29.04.14 wurde der §9 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.

Am 30.06.2016 wurden die §§2, 8, 11 (ehemals 10) und geändert, außerdem wurde ein neuer §10 (Jugendabteilung) hinzugefügt. Des Weiteren wurde der § 3 (Aufwandsentschädigung Vorstandsarbeit) geändert. Die §§4-6 wurden in Bezug auf die neu eingeführte aktive Mitgliedschaft verändert.

Am 12.9.2018 wurden durch die Jahreshauptversammlung Kürzungen in §2 und die Streichung der aktiven Mitgliedschaft in § 4-6 beschlossen.